

Satzung
der Samtgemeinde Land Hadeln Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. November
2013

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hadeln in seiner Sitzung am 07. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Hadeln betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.10.1984.

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge) ,
- b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwandsersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme des Kanalunterhaltungspersonals

(3) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung entsprechend § 7 Absatz 1.

ABSCHNITT II – Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende, durch Erschließungsbeiträge / Straßenausbaubeiträge zu finanzierende Aufwandsanteil, beträgt 50 v. H.

(3) (3) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Samtgemeinde Hadeln zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1) nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeitrag

I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 v.H. und für jedes weitere Vollgeschoss 15 v.H. der Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v.H. der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Regenwasserbeitrag

Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
- 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei darin einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 4 a

Beitragssatz

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 14,10 Euro |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 8,70 Euro. |

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Abgabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Betragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistung / Ablösung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4a festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

ABSCHNITT III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 8

Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Stellt die Samtgemeinde Hadeln auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde Hadeln die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 a

Ablösung des Abwasserbeitrages

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Abwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 a festgelegten Beitrags-satzes zu ermitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Über die Ablösung entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07. Oktober 2004

§ 9

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

a) Schmutzwasser	100 v. H.
b) Niederschlagswasser	90 v. H.
c) Mischwasser	95 v. H.

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Samtgemeinde trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Wasserversorgungsverband Land Hadeln unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserversorgungsverband Land Hadeln auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Satzung der Samtgemeinde Hadeln über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07. Oktober 2004

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 15) beim Wasserversorgungsverband Land Hadeln einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 und 4 sinngemäß. Pauschale Absetzungen für bestimmte Einleitergruppen werden nicht vorgenommen.

(6) Die Kanalbenutzungsgebühr wird getrennt nach Schmutzwasser und Regenwasser berechnet, wenn von einem Grundstück in einem Kalenderjahr mehr als 5000 cbm Abwässer der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeleitet werden, wobei die Abwassermengen nach Absatz 5 unberücksichtigt bleiben.

Berechnungsmaßstab ist dann

- a) für Schmutzwasser die Wassermenge nach Abs. 2 bis 5.
- b) für Regenwasser, das in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, die bebaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 100 qm hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 100 qm abgerundet.

(7) Wird die Gebühr nach Absatz 6 berechnet, so hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Bemessungszeitraumes von einem Kalenderjahr eine Berechnung der bebauten und befestigten Flächen mit ihrer zeichnerischen Darstellung auf einem amtlich beglaubigten Lageplan einzureichen. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am ersten Tag des Bemessungszeitraumes. Die Samtgemeinde kann einen vereinfachten Nachweis zulassen. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Gebührenpflichtigen ein Gutachten anzufordern.

§ 11

Zusatzbenutzungsgebühr und Gebühren für Großeinleitungen

(1) Für Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und auf denen die nachfolgenden Unternehmen betrieben werden (gewerbliche Einleitungen), erhöhen sich die Benutzungsgebühren, soweit es sich nicht um Benutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 6 handelt,

- a) um 20 Prozent
bei Bäckereien, Hotels, Gaststätten (einschl. Stehbierhallen, Imbissstuben usw.)
Krankenanstalten, Betrieben der Metallindustrie sowie Gewerbe- und Metallindustrie-
betrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- b) um 30 Prozent
bei Malereibetrieben, Friseurbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Destillationen,
Wäschereien sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmut-
zungsgrad;
- c) um 40 Prozent
bei Fleischereien, Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien, Tankstellen sowie
Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- d) um 50 Prozent
bei Färbereien und chemischen Reinigungen, chemischen und galvanischen Betrieben
sowie Gewerbe- und Industriebetrieben mit gleichartigem Verschmutzungsgrad;
- e) um 70 %
bei Konserven- und Stärkefabriken.

(2) Für Grundstücke, auf denen außer den vorstehenden Unternehmen auch Wohnungen untergebracht sind, ermäßigt sich die Berechnungsgrundlage der Zusatzgebühr um den Gebührengewert von 100 cbm Abwasser, es sei denn, dass das nicht der Zusatzgebühr unterliegende Abwasser nachweislich höher ist. Für den Nachweis gilt § 10 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird bei Grundstücken, für die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 6 berechnet werden und von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Anlage gelangt (Großeinleitungen), eine Gebühr nach den Absätzen 4 bis 6 erhoben.

(4) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzung - dargestellt als biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) - über dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser liegt, bei dem von einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 500 mg O₂/l ausgegangen wird.

(5) Die erhöhte Abwassergebühr für Großeinleitungen nach den Abs. 3 und 4 errechnet sich aus der Gebühr nach § 12 Abs. 2 Satz 2 abzüglich eines dem Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser entsprechenden Anteiles von 0,20 Euro/cbm zzgl. folgender vom Verschmutzungsgrad abhängiger Zuschläge in Höhe von

bis 4 kg BSB5 je cbm Abwasser	0,60 € / cbm.
bis 6 kg BSB5 je cbm Abwasser	1,00 € / cbm.
über 6 kg BSB5 je cbm Abwasser	1,40 € / cbm.

(6) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem mengenproportionalen Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std. – Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Messung werden von der Samtgemeinde bestimmt.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,20 Euro.

(2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,10 Euro.

Wird die Abwassergebühr gem. § 10 Abs. 6 getrennt nach Regenwasser und nach Schmutzwasser erhoben, beträgt die Schmutzwassergebühr 2,00 Euro.

(3) Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird für jedes Grundstück eine jährliche Mindestgebühr von 30,00 Euro erhoben.

(4) Die Regenwassergebühr für Straßenflächen und befestigte öffentliche Plätze beträgt das Dreifache der Gebühr nach Absatz 2.

(5) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Regenwasserkanalisation für Einleitung von Kühlwasser, geklärtem Abwasser und Ähnliches beträgt für jeden vollen Kubikmeter 0,25 Euro.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung aufgefangenen Oberflächenwassers wird nach der überdachten Grundfläche der Gebäude, in denen derartige Anlagen eingerichtet sind, bemessen. Hierbei wird eine jahresdurchschnittliche Niederschlagsmenge von 0,3 cbm/qm zugrunde gelegt. Der Einbau und der Betrieb der Anlagen ist der Samtgemeinde anzuzeigen.

§ 13

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung mit der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermengen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des lfd. Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach der Wassermenge des Vorjahres ermittelt.

(2) (2) Alle Zahlungsverpflichtungen werden durch den Wasserversorgungsverband Land Hadeln im Namen der Samtgemeinde Hadeln durch Bescheid festgesetzt. Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Gebührenpflichtige, bei denen die Abwassergebühr nach § 10 Abs. 6 ermittelt wird. Für diese Gebührenpflichtigen erfolgt die Bescheid Festsetzung auch künftig durch die Samtgemeinde Hadeln.

(3) Vollstreckungsbehörde ist auch künftig für alle Fälle die Samtgemeinde Hadeln.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

§ 17

Gebühren für die Inanspruchnahme des Kanalunterhaltungspersonals

Für die Inanspruchnahme des Kanalunterhaltungspersonals, der Geräte und Fahrzeuge der Samtgemeinde, insbesondere zur Beseitigung von Verstopfungen der Hauszuleitungen (Kanalleitungen zwischen Hauptkanal und Revisionsschacht), wird jede Stunde Arbeitszeit mit 30,00 Euro festgesetzt. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten mit der Hälfte des Satzes berechnet. An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln sowie der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen und Unterlagen und sonstige Nachweise vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, so werden die Bemessungsgrundlagen geschätzt.

(2) Der Wasserversorgungsverband Land Hadeln und die Samtgemeinde können an Ort und Stelle durch dazu beauftragte Personen ermitteln.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln bzw. der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln bez. der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie die §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Abgabensatzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hadeln vom 08. Dezember 1987 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 07. Oktober 2004

(L.S.)

Samtgemeinde Hadeln
Zahrte
Samtgemeindebürgermeister